

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. Mai 2018

GZ. BMF-310205/0049-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 536/J vom 22. März 2018 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 4.:

Anders als in der Anfrage zitiert, behandelt nicht RZ 907, sondern RZ 902 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 Gesundheitskosten. Diese besagt auszugsweise:

...

„Aufwendungen für Behandlungsleistungen durch nichtärztliches Personal (zB Physiotherapeuten) sind grundsätzlich nur dann als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, wenn diese Leistungen ärztlich verschrieben oder die Kosten teilweise von der Sozialversicherung ersetzt werden.“

„Im Falle einer Behandlung durch eine Person, die nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften nicht zur Heilbehandlung befugt ist, kann eine außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung aus medizinischen Gründen zur Heilung oder Linderung der Krankheit erforderlich ist.“

...

„Lieg eine Krankheit vor, so sind abzugsfähig:

...

Aufwendungen für Medikamente und Heilbehandlungen (einschließlich medizinisch verordnete homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungs-, Kostenbeiträge und Selbstbehalte (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie), soweit sie der Steuerpflichtige selbst zu tragen hat (VwGH 13.05.1975, 1532/73)"

...

Eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Heilung einer Krankheit wird dementsprechend nur dann angenommen, wenn die Verschreibung des Präparates oder der Behandlung durch einen Arzt erfolgt, ihre Zweckmäßigkeit durch einen Arzt bestätigt wird oder die Sozialversicherung die Kosten (zumindest teilweise) ersetzt. Liegt weder aus Sicht der Sozialversicherung noch eines Arztes eine Zweckerfüllung vor, handelt es sich um keine abzugsfähige außergewöhnliche Belastung.

Zu 5. a.:

Die Rechtssätze des Verwaltungsgerichtshofes aus der Entscheidung 1532/73 vom 13. Mai 1975, auf welche die Lohnsteuerrichtlinien Bezug nehmen, sind weiterhin anwendbar.

Zu 5. b.:

Die Beurteilung der Sinnhaftigkeit medizinischer Behandlungen in Bezug auf ihre Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung findet durch den behandelnden Arzt bzw. durch den Sozialversicherungsträger statt.

Zu 6. a. bis c.:

Der Umsatz an homöopathischen Arzneispezialitäten an Letztverbraucher kann aus steuerlichen Daten nicht beziffert werden. Umso weniger ist ableitbar, wie hoch der Anteil jener Homöopathika ist, deren Kosten aufgrund des Übersteigens des gesetzlichen Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 34 EStG geltend gemacht werden können.

Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass Abgabenerklärungen der Offenlegung der Umstände dienen, die für den Bestand und den Umfang der Abgabenpflicht bedeutsam sind, und daher der Befugnis der Abgabenbehörden, welche Angaben in Erklärungsformularen verlangt werden, Beschränkungen auferlegt sind. Den gewünschten Informationsgehalt für Auswertungen und Anfragen aus den Erklärungen zu gewinnen, wäre bei Ausweitung dieser Befugnis möglich, jedoch im Sinne der Effizienz und Verwaltungsökonomie weder für die Abgabenbehörden noch die Steuerpflichtigen als wünschenswert zu betrachten.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

